



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung  
des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse  
(Untersuchungsausschußgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz), zuletzt geändert am 12.11.2014 (GVObI. S. 328) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 9a eingefügt:

#### **„§ 9a Ermittlungsbeauftragte**

(1) Der Untersuchungsausschuss hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder von zwei Fraktionen die Pflicht, eine vorbereitende Untersuchung oder einzelne Ermittlungen einer oder einem Ermittlungsbeauftragten zu übertragen. Der Ermittlungsauftrag soll für höchstens sechs Monate erteilt werden.

(2) Die oder der Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertretung und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuss innerhalb weiterer drei Wochen die Person der oder des Ermittlungsbeauftragten.

(3) Ermittlungsbeauftragte bereiten in der Regel die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor. Sie beschaffen und sichten die erforderlichen sächlichen Beweismittel. Sie können sich Beweismittel vorlegen lassen und Auskünfte einholen. Ermittlungsbeauftragte können Personen informatorisch anhören. Im Verkehr nach außen haben sie die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen geben sie nicht ab. Sie können für ihren Ermittlungsauftrag in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(4) Ermittlungsbeauftragte sind im Rahmen ihres Auftrags unabhängig und dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich. Sie können jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung.

(5) Nach Abschluss ihrer Untersuchung erstatten Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreiten sie dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise.

(6) Werden Ermittlungsbeauftragte als Auskunftsperson vernommen, finden die dafür geltenden Regelungen Anwendung.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zur Vorbereitung von Untersuchungsausschüssen nutzt der Deutsche Bundestag seit Jahren erfolgreich Ermittlungsbeauftragte. So wurden beispielsweise Ermittlungsbeauftragte in den NSU-Untersuchungsausschüssen und beim Untersuchungsausschuss zum Cum-Ex-Skandal eingesetzt. Auch das Land Baden-Württemberg hat 2016 sein Untersuchungsausschussgesetz auf Initiative von CDU, SPD, Grünen und FDP dahingehend geändert, dass dort nun auch ein Ermittlungsbeauftragter eingesetzt werden kann. Dort sind Ermittlungsbeauftragte beispielsweise in den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen oder auch in einem Untersuchungsausschuss zu Besoldungsfragen eingesetzt worden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich am Modell aus Baden-Württemberg, das sich aber kaum von den Bundesregelungen unterscheidet. Einzige inhaltliche Erweiterung gegenüber den Regelungen aus Baden-Württemberg ist, dass dem Ermittlungsbeauftragten im vorliegenden Gesetzentwurf genauso wie einem Unterausschuss auch eine vorbereitende Untersuchung ermöglicht wird. Dies entspricht wiederum der Gesetzeslage auf Bundesebene. Die Einführung der Möglichkeit, einen Ermittlungsbeauftragten einsetzen zu können, soll die Ermittlungsmöglichkeiten des Untersuchungsausschusses wesentlich erweitern, vereinfachen und sowohl effektiver wie effizienter gestalten.

Somit würden den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nun zwei Instrumente an die Hand gegeben, um vorbereitende oder ergänzende Untersuchungen durchführen zu lassen – der Ermittlungsbeauftragte und der Unterausschuss. Gleichzeitig bleiben alle weiteren parlamentarischen Rechte des Untersuchungsausschusses weiterhin unverändert bestehen. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses ändert sich somit nicht. Ihr kann nur eben eine Vorabuntersuchung einzelner Sachverhalte oder des Gesamtsachverhaltes vorgeschaltet werden, der sich dann natürlich die übliche Arbeit des Untersuchungsausschusses anschließt. Parlamentarische und politische Rechte und Möglichkeiten werden somit nicht eingeschränkt.

Lars Harms  
und Fraktion